

Schwerpunkte

Dr. Jens Kollmar
Das Umwandlungssteuerrecht 2007
S. 92

ZSteu-Brisant

**I. Pendlerpauschale – Schon wieder!
Jetzt macht auch FG Saarbrücken
mobil**
S. 102

**II. EuGH schützt Niederlassungs-
freiheit**
S. 111

**III. Küffner / Zugmaier erfolgreich:
EG-Kommission leitet Vertrags-
verletzungsverfahren gegen Bundes-
republik Deutschland ein**
S. 118

Bürokratie
Faber ... S. 91

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: KStG / EStG
Rechtsfolgen aus der Veröffentlichung des
BFH-Urteils vom 9.8.2006 – I R 95/05 S. 119

ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG 1990 / AIG / DBA-Österreich /
Protokoll zum DBA-Österreich / EWR-
Abkommen / EStG 1988**
Vorabentscheidungsersuchen an EuGH:
Nachversteuerung abgezogener Verluste einer
österreichischen Betriebsstätte nach § 2 Abs. 1
Satz 4 AIG und § 2a Abs. 3 Satz 4 EStG 1990
gemeinschaftswidrig? S. R-311

**BFH: UStG / UStDV / RL 77/388/EWG /
RL 79/1072/EWG / RL 86/560/EWG**
**1. Bescheinigung für Vorsteuervergütungs-
verfahren – Bindung des BFH an Revisions-
zulassung durch das FG** S. R-321
**2. Vorsteuervergütungsantrag: Vorlage der
Original-Rechnung, Ausschlussfrist, Vertrauens-
schutzgrundsatz** S. R-324

BFH – Leitsatz: GrStG / BewG
Grundsteuererlass bei strukturell bedingten
Ertragsminderungen S. R-329

BFH: EStG / EStDV / AO / HGB
Abweichendes Wirtschaftsjahr der Personen-
Obergesellschaft – hier kein Gestaltungs-
missbrauch S. R-329

BFH: EStG / HGB
Anschaffungskosten bei vorzeitiger
Erbauseinandersetzung S. R-333

BFH: AO
Antrag auf schlichte Änderung S. R-335

BFH: FGO / ZPO / DVStB
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis erst mit
Entgegennahme des Urteils; „förmliche“ Beschluss-
fassung über Heranziehung von Stellvertretern zur
Bewertung von Prüfungsarbeiten S. R-340

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Bürokratie

Faber ...

S. 91

Dr. Jens Kollmar, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim
Das Umwandlungssteuerrecht 2007

S. 92

ZSteu-Brisant

- I. **Pendlerpauschale – Schon wieder! Jetzt macht auch das Finanzgericht Saarbrücken mobil** S. 102
- II. **EuGH schützt Niederlassungsfreiheit** S. 111
BMF, Pressemitteilung vom 29.03.2007 – Entscheidung des EuGH in der Rechtssache
„Rewe Zentralfinanz“ S. 117
- III. **Küffner / Zugmaier erfolgreich: EG-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen**
Bundesrepublik Deutschland ein S. 118

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

21.03.2007
IV B 7 – G 1421/0

Rechtsfolgen aus der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 9.8.2006, I R 95/05
(ZSteu 2006, R-912)

S. 119

29.03.2007
IV C 6 – O 1000/07/0018

Eindämmung der Normenflut; BMF-Schreiben, die vom 1. Januar 1980 bis zum
31. Dezember 2004 ergangen sind

S. 119

Oberste Finanzbehörden der Länder

30.03.2007
Allgemeinverfügung

Zurückweisung von Aufhebungs- und Änderungsanträgen zur Grundsteuer

S. 120

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

26.03.2007 Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen „Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der Europäischen Union“ S. 120

Oberfinanzdirektion Koblenz

26.03.2007 Steuerförderung für Diesel-Rußpartikelfilter – Information über praktische Anwendung der Finanzämter S. 121

26.03.2007 Geänderte Kfz-Steuerbescheide für Geländewagen, Pick-Ups und ähnliche Fahrzeuge zum Teil fehlerhaft
Oberfinanzdirektion Koblenz rät zur Überprüfung S. 121

EU Brüssel

26.03.2007 Direkte Steuern: Kommission fordert Deutschland auf, diskriminierende Vorschriften für nicht gebietsansässige Steuerpflichtige abzuschaffen S. 121

Bundesrat

09.03.2007 Mehr Bürokratieabbau für den Mittelstand S. 122

30.03.2007 Bundesrat stimmt REITs-Gesetz zu S. 122

Bundesregierung

23.03.2007 Börsennotierte Immobilienfonds auch in Deutschland möglich S. 122

Bundesministerium der Justiz

30.03.2007 Altersvorsorge Selbstständiger künftig unter Pfändungsschutz S. 123

Bundesverwaltungsgericht

21.03.2007 Rechte von Versicherten bei Tarifwechsel zum Urteil vom 21.03.2007 – 6 C 26.06 S. 123

Bundesverband der Freien Berufe

29.03.2007 Unternehmenssteuerreform erschwert vielen Freiberuflern den Aufbau von Investitionsrücklagen S. 124

Deutscher Steuerberaterverband

20.03.2007 DStV fordert: Gebühren für die Erteilung verbindlicher Auskünfte müssen steuerlich abzugsfähig sein S. 124

Institut der deutschen Wirtschaft

29.03.2007 Unternehmenssteuern sprudeln S. 124

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Bürokratie


Faber ...

Alle politischen Parteien kämpfen gegen die Bürokratie. Zumindest versprechen sie das vehement im Wahlkampf. Danach, gleichgültig in welcher Koalition sich welche Parteien zu einer Regierung finden, wird es merkwürdig ruhig um die Entbürokratisierung. Man ruft die eine oder andere Kommission ins Leben, die den Urwald von Gesetzen und Verordnungen lichten sollen. Um wenigstens sich widersprechende Regelungen aufzudecken, abzuschaffen jedoch noch lange nicht. Schließlich sind es Bürokraten, die beauftragt werden. Sie müssen selbstverständlich intensiv prüfen, ob es wirklich Widersprüche gibt. Und sie müssen alle betroffenen Behörden abfragen, um Stellungnahme bitten. Ob und was sie von eventuellen Änderungen, Anpassungen oder gar Streichungen halten. Dabei wird immer wieder festgestellt, dass nicht wenige Vorschriften bislang gar nicht bekannt waren, geschweige denn je angewandt wurden. Nun aber Interesse finden, so dass deren Änderung oder gar Streichung Kompetenzen berühren, Zuständigkeiten aufheben oder verschieben könnten. Was schlicht nicht hingenommen werden kann. Und wenn doch, dann nur mit einer Ersatzlösung, mit einer neuen Verordnung oder einem neuen Gesetz. Natürlich wieder so unklar wie möglich formuliert, damit sich Fachleute jeglicher Provenienz daran ergötzen und möglichst lange daran festhalten können.

Mit der Bürokratie ist es ebenso eine Sache. Für den Satiriker *Ephraim Kishon* ist Bürokratie die Kunst der Entzentralisierung, für das Allroundtalent *Peter Ustinow* der vergebliche Versuch, die Menschheit zum Frommen der Verwaltung in die Knie zu zwingen. Am treffendsten ist indes die Definition von *L.P. Peter*, dem „Erfinder“ des Peter-Prinzips: Die Bürokratie verteidigt den Status quo, auch wenn der Zeitpunkt, zu dem das quo seinen Status verlor, schon lange vergangen ist. Eben dieses Beharrungsvermögen – man könnte genau so gut von Sturheit sprechen – ist es, das jeder Entbürokratisierung im Wege steht.

Und so, wie nach *Ortega y Gasset* eine Dummheit nur durch eine andere Dummheit bezwungen werden kann, so lässt sich auch Bürokratie nur durch eine andere Bürokratie bezwingen. Bürokraten – und davon gibt es besonders bei uns mehr als zu viele – haben einen Horror vor jeglicher Vereinfachung. Nicht nur, weil sie dann nicht mehr über ihren unersetzlichen Umgang mit komplizierten Gesetzen und Verordnungen jammern (oder auch darauf stolz sein) könnten. Sondern weil sie um ihr Prestige fürchten müssten, weil zu viele Bürger die Vorschriften verstehen und ohne „amtliche“ Hilfe anwenden könnten. Was zwangsläufig zu Machtverlusten bei der Bürokratie führte!

So kämpfen denn die Parteien zwar gegen die Bürokratie, nur ist der Kampf der Bürokraten um ihre Stellung, um ihre Existenz sehr viel wirksamer. Denn dieser Kampf wird mit harten Bandagen geführt und nicht mit Worten und Phrasen. Schließlich sind Bürokraten samt und sonders Systematiker. Von denen *Friedrich Nietzsche* in seiner „Götzendämmerung“ sagte, dass er ihnen misstraut und aus dem Weg geht, weil der Wille zum System ein Mangel an Rechtschaffenheit ist. Eine beherzigenswerte und unverändert gültige Erkenntnis. Insbesondere, wenn Systematik mit „fester“ Überzeugung gepaart ist. Denn – so der spanische *Philosoph Gracian* – jeder Dumme ist fest überzeugt und jeder fest Überzeugte ist dumm.

Weil unsere Bürokraten zudem davon überzeugt sind, dass nur sie dürfen, die anderen aber nicht, bleibt Entbürokratisierung ein Phantom, ein Wunschtraum. Je mehr Politiker von Vereinfachung, von weniger und vor allem verständlicheren Gesetzen reden, desto intensiver und hartnäckiger verteidigt sich die Bürokratie. Mit Hilfe der Politiker. Leider. 

Dr. Jens Kollmar, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim

Das Umwandlungssteuerrecht 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick

1. Grundsätzliches

- 1.1 Anwendungszeitpunkt
- 1.2 Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts

2. System des Umwandlungssteuergesetzes

- 2.1 Zweiter bis fünfter Teil
- 2.2 Sechster bis achter Teil

B. Nationale Umstrukturierungsvorgänge

1. §§ 3 ff. UmwStG

- 1.1 Umwandlungsarten
- 1.2 Bisherige Rechtslage
- 1.3 Neue Rechtslage
- 1.4 Wichtige Änderungen

2. §§ 11 ff. UmwStG

- 2.1 Umwandlungsarten
- 2.2 Bisherige Rechtslage

- 2.3 Neue Rechtslage
- 2.4 Wichtige Änderungen

3. §§ 15, 16 UmwStG

- 3.1 Umwandlungsarten
- 3.2 Bisherige Rechtslage
- 3.3 Neue Rechtslage
- 3.4 Wichtige Änderungen

4. § 20 UmwStG

- 4.1 Umwandlungsarten
- 4.2 Bisherige Rechtslage
- 4.3 Neue Rechtslage
- 4.4 Wichtige Änderungen

5. § 24 UmwStG

C. Grenzüberschreitende Umstrukturierungen

1. §§ 3 ff., 16 UmwStG
2. §§ 11 ff., 15 UmwStG
3. § 20 UmwStG
4. § 24 UmwStG

5. Einzelfälle

- 5.1 Inländische Verschmelzungen einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft mit Auslandsbezug
- 5.2 Ausländische Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften mit Inlandsbezug
- 5.3 Inlandsverschmelzungen von Kapitalgesellschaften mit Auslandsbezug
- 5.4 Auslandsverschmelzungen von Kapitalgesellschaften mit Inlandsbezug
- 5.5 Hinausverschmelzung
- 5.6 Hereinverschmelzung
- 5.7 Einbringungen innerhalb der EU

6. Fazit

A. Überblick

1. Grundsätzliches

Grundsätzliches

- Anwendungszeitpunkt: Eintragungen nach dem 12.12.2006 in das maßgebliche Register
- Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts
 - Anpassung an europarechtliche Vorgaben (Richtlinien-Umsetzung, Rechtsprechung des EUGH „Inspire Art“, Übersee-Ring „SEVIC“)
 - Einbeziehung von Unternehmensformen der EU und des EWR
 - Rückwirkung auch bei ausländischer Schlussbilanz

1.1 Anwendungszeitpunkt

Gemäß § 27 Abs. 1 UmwStG finden die Neuregelungen des Umwandlungssteuergesetzes, das am 12. Dezember 2006 im Bundesgesetz-

blatt mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) verkündet worden ist, erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen Anwendung, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 12. Dezember 2006 erfolgt ist. Dies bedeutet, dass auch Umwandlungen mit einem rückwirkenden Umwandlungsstichtag vor dem 13. Dezember 2006 (beispielsweise der 30. Juni 2006 bei abweichendem Wirtschaftsjahr) bereits der Neuregelung unterfallen, wenn die Eintragung nach dem 12. Dezember 2006 erfolgt ist.

1.2 Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts

Gemäß der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25. September 2006¹ werden mit dem SEStEG die nationalen steuer-

rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und Vorgaben des europäischen Rechts angepasst. Der Gesetzgeber beseitigt steuerliche Hemmnisse für die als Folge der zuneh-

menden, internationalen wirtschaftlichen Verflechtung immer wichtiger werdende grenzüberschreitende Umstrukturierung von Unternehmen. Er stelle damit einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland dar. Dem gegenüber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für betriebswirtschaftlich sinnvolle grenzüberschreitende Um-

strukturierungen allerdings nicht dazu führen dürfe, dass das deutsche Steueraufkommen gefährdet werden. Mit dem Gesetzesentwurf werden daher im Rahmen der Vorgaben des primären und des sekundären Gemeinschaftsrechts konsequent deutsche Besteuerungsrechte gesichert.

Gerade durch Letzteres wird – wie sich in der weiteren Darstellung noch zeigen wird – die viel geniesene grenzüberschreitende Um-



Dr. Jens Kollmar

* Dr. Jens Kollmar, Rechtsanwalt / FASr, Dynamostraße 13, 68165 Mannheim, Tel.: (06 21) 41 98 4 – 0, Fax:

ZSteu-Brisant

Pendlerpauschale – Schon wieder!

Jetzt macht auch das Finanzgericht Saarbrücken mobil¹

Es ist nicht mehr zu überlesen. Im Steuerrecht gewinnen die Grundrechte der Steuerbürger mehr Raum. Die Macht der Abwehrrechte wird entdeckt. Der deutsche Gesetzgeber wird an die Wand gestellt, weil er wieder verfassungswidrig gehandelt hat. Wer die Verfassung verletzt, bricht das Recht. Wer das Recht bricht, ist ein Rechtsbrecher.

Obwohl *Fachleute* des Steuerrechts – also Menschen, die Steuerrecht *wirklich gelernt* haben, den *Steuerexperten* – also Menschen, die Steuerrecht *nie gelernt* haben, das Steuerrecht erklären, begreifen diese *Experten* nichts. Sie handeln weiter nach der Devise „Drauf ankommen lassen. Karlsruhe wird's schon richten“. Sie kümmern sich nicht um Verfassungsfragen. Erst recht nicht, wenn es um die Behebung der Finanzhaushaltsschäden geht, die sie – diese *Experten* – verursacht haben. Jetzt sollen die Bürger wieder zur Kasse geschleppt werden. Doch die Bürger wehren sich diesmal und bekommen Unterstützung von Gerichten. Denn, so das FG Saarbrücken, fiskalische Gründe werden nicht anerkannt. Einfach Mehrsteuern kassieren, ist nicht mehr.

FG Saarland, Beschluss vom 22. März 2007 – 2 K 2442/06

In dem Rechtsstreit 1. AX, 2. BX (Kläger), Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Schwabentoring 2, 79098 Freiburg gegen Finanzamt Saarlouis, vertreten durch den Vorsteher (Beklagten) wegen Lohnsteuerermäßigung 2007 hat der 2. Senat des Finanzgerichts des Saarlandes in Saarbrücken unter Mitwirkung des Präsidenten des Finanzgerichts Hansjürgen Schwarz als Vorsitzender, des Richters am Finanzgericht Dr. Peter Bilsdorfer und der Richterin am Finanzgericht Dr. Anke Morsch sowie der ehrenamtlichen Richterinnen Ellen Neumann (Kaufmännische Angestellte) und Astrid Vogel (Geschäftsführerin) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung am 22. März 2007 beschlossen:

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem Bundesverfassungsgericht werden gemäß Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz – GG –, § 80 Abs. Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG – folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Ist die durch Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, 1652) eingeführte Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG – mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar?

2. Ist die durch Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, 1652) eingeführte Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar, soweit sie zu einer Beschränkung der Steuerfreiheit des Existenzminimums führen kann?

3. Ist die durch Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, 1652) eingeführte Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG mit Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar, soweit sie für beiderseits berufstätige Ehegatten Geltung beansprucht?

III. Der Beschluss ergeht unanfechtbar.

Gründe

I.

Die Kläger sind Eheleute, die beim Beklagten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden. Beide erzielen Einkünfte aus nichtselb-

ständiger Arbeit. Die Kläger wohnen in X. Der Kläger ist Diplomökonom und arbeitet im 60 km von seinem Wohnsitz entfernten Zweibrücken. Die Klägerin ist Assistentin der Geschäftsführung im 75 km von der Wohnung entfernten Y. Die Kläger legen die Strecken jeweils arbeitstäglich mit ihrem Pkw zurück.

Die Kläger haben am 20. November 2006 beim Beklagten für das Jahr 2007 einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt, mit dem sie Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) für den Kläger in Höhe von (220 Tage x 60 km x 0,30 € =) 3.960,00 € und für die Klägerin in Höhe von (220 Tage x 75 km x 0,30 € =) 4.950,00 € geltend machten. Der Beklagte berechnete die Entfernungspauschale entsprechend der ab dem Jahr 2007 geltenden Neufassung des § 9 Abs. 2 EStG ab dem 21. Entfernungskilometer und unter Kürzung um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jeweils 920,00 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1 a EStG). Für den Kläger ergab sich ein Freibetrag von 1.720,00 €, für die Klägerin ein solcher von 2.710,00 €. Im Übrigen wurde der Antrag mit Bescheid vom 20. November 2006 abgelehnt (Bl. 6 RbA).

Den Einspruch vom 21. November 2006 (Bl. 7 RbA) hat der Beklagte mit Einspruchsentscheidung vom 29. November 2006 als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 8-12 RbA). Hiergegen richtet sich die am 7. Dezember 2006 bei Gericht eingegangene Klage.

Die Kläger beantragen sinngemäß (Bl. 39), unter Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsaktes vom 20. November 2006 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 29. November 2006 die Feststellungsbescheide (Eintragung von Freibeträgen) vom 20. November 2006 dahingehend abzuändern, dass auf den Lohnsteuerkarten 2007 der Kläger ein weiterer Freibetrag von jeweils (220 Tage x 20 km x 0,30 € =) 1.320,00 € einzutragen ist.

Zur Begründung tragen die Kläger im Wesentlichen vor: Die Kürzung der Entfernungspauschale durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, 1652) verstoße gegen das objektive und das subjektive Nettoprinzip und sei deshalb wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Alle zwangsläufigen Kosten zur Erhaltung der Erwerbstätigkeit seien Werbungskosten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 6 GG bei beiderseits berufstätigen Ehegatten wie

ZSteu-Brisant

EuGH schützt Niederlassungsfreiheit

Auch für gemeinschaftswidriges Verhalten wird der deutsche Gesetzgeber gerügt. Europa wehrt sich. So hat der EuGH in der Rechtssache „Rewe Zentralfinanz eG“ entschieden, dass die deutsche Regelung über die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Abschreibungen auf den Beteiligungswert an Tochtergesellschaften nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Auch hier also Protest gegen rechtswidriges Handeln des deutschen Gesetzgebers. Der will jetzt über die Auswirkungen nachdenken¹. Recht so. Nach-Denken ist gut. Vor-Denken wäre besser gewesen! Den Bürger kommt ein solcher Gesetzgeber wirklich teuer zu stehen. Der Bürger sollte auch Vor-Denken.

Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG)

Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Sofortiger Ausgleich von Verlusten der Muttergesellschaften – Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften

EuGH (Zweite Kammer), Urteil vom 29. März 2007 – Rs. C-347/04

Rewe Zentralfinanz eG als Gesamtrechtsnachfolgerin der ITS Reisen GmbH gegen Finanzamt Köln-Mitte

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Finanzgericht Köln (Deutschland) mit Entscheidung vom 15. Juli 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 13. August 2004

Tenor

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, unter denen eine Muttergesellschaft eine Beteiligung an einer gebietsfremden Tochtergesellschaft hält, die es ihr ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser ausländischen Tochtergesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen, stehen die Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Möglichkeiten einschränkt, Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften steuerlich auszugleichen.

Urteil

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG), 58 EG-Vertrag (jetzt Art. 48 EG), 67 bis 73 EG-Vertrag (durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben), 73b bis 73d EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG bis 58 EG), 73e EG-Vertrag (durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben) sowie der Art. 73f und 73g EG-Vertrag (jetzt Art. 59 EG und 60 EG).

[2] Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der in Deutschland niedergelassenen Rewe Zentralfinanz eG (im Folgenden:

Rewe) als Gesamtrechtsnachfolgerin der ITS Reisen GmbH (im Folgenden: ITS) und dem Finanzamt Köln-Mitte wegen der Nichtberücksichtigung von Verlusten aus Teilwertabschreibungen auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften als abzugsfähige Betriebsausgaben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns in den Steuerjahren 1993 und 1994.

Nationales Recht

[3] Nach dem im Ausgangsverfahren anwendbaren § 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 (im Folgenden: KStG 1991) sind gebietsansässige Gesellschaften mit ihren weltweit erwirtschafteten Einkünften in Deutschland körperschaftsteuerpflichtig. Hierzu gehören auch die Einkünfte, die von Zweigniederlassungen oder Agenturen erzielt werden, über die die gebietsansässigen Gesellschaften ihre Aktivitäten außerhalb Deutschlands abwickeln. Hingegen wird eine gebietsansässige Gesellschaft für die Einkünfte ihrer Tochtergesellschaften nicht im Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte besteuert.

[4] Gemäß § 8 Abs. 1 KStG 1991 bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1990 (im Folgenden: EStG 1990) und des KStG 1991, was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist.

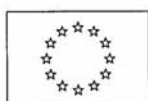
[5] Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1990 stellen Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert von Beteiligungen abzugsfähige Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung dar. Als Teilwert wird nach § 6 EStG 1990 der Betrag angesehen, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut umsetzen würde. Während der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Wege der Gewinnermittlung grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung, in der Bilanz aufgeführt werden, kann der Steuerpflichtige auch den niedrigeren Teilwert ansetzen (Teilwertabschreibung), wenn z. B. der tatsächliche Wert des Wirtschaftsguts unter den Wert der durch die Absetzung für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken ist.

[6] Nach § 2 Abs. 3 EStG 1990 ist als Summe der Einkünfte eines Jahres bei einem Steuerpflichtigen der Saldo der positiven und negativen Einkünfte zu bilden. Verbleiben danach Verluste, so sind sie im Wege des Verlustrücktrags und Verlustvortrags im Rahmen des § 10d EStG 1990 in

ZSteu-Brisant

Küffner / Zugmaier erfolgreich EG-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Bundesrepublik Deutschland ein

Das Bundesfinanzministerium hat auf das EuGH-Urteil *Seeling* unter anderem mit der Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksentnahme reagiert. Während früher sowohl die Veräußerung als auch die Entnahme von Grundstücken umsatzsteuerfrei waren, soll dies seit 2004 nicht mehr für die Grundstücksentnahme gelten. Diese Auffassung widerspricht aber nach Meinung von KÜFFNER und ZUGMAIER den europarechtlichen Vorgaben. Auf deren Anregung hin hat die EG-Kommission nun ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der komplette Schriftwechsel dazu ist in ZSteu 2006, S. 513- 526, dokumentiert. Die daraufhin ergangene Entscheidung der EG-Kommission wird nachstehend abgedruckt.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR STEUERN UND ZOLLUNION

Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts und staatlichen Beihilfen/indirekte Steuern

Brüssel, den **23 MARS 2007**
TAXUD D3 D(2007) 17435
BS/og – IN/C/05/4909/PL-info-de

Zuständig:
Barbara Schmitt-Kischel: +32 2 29 80568

Rechtsanwälte
Küffner & Zugmaier
Z. Hd. Herrn Dr. Zugmaier
An der Halde 17
DE-86983 Lechbruck

**Vertragsverletzungsverfahren gegen Bundesrepublik Deutschland IN/2005/4909
wegen Verstoßes gegen die Artikel 13 Teil B Buchstabe g und 5 Absatz 6 der
Sechsten MwSt-Richtlinie¹**

Mein Schreiben vom 29. September 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Zugmaier,

ich nehme Bezug auf Ihre Beschwerde, die unter der oben genannten Nummer registriert wurde sowie auf mein erwähntes Schreiben.

Nunmehr kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission in dieser Angelegenheit ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet hat.

Ich werde Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Micole Wieme
Referatsleiterin

¹ Seit 1.1.2007: 16 und 135 (1) (j) Mehrwertsteuer-Richtlinie, Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006, ABl. L347 vom 11.12.2006.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Rechtsfolgen aus der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 9.8.2006, I R 95/05 (ZSteu 2006, R-912), Bundessteuerblatt II S. ...

BMF, Schreiben vom 21.03.2007 IV B 7 – G 1421/0 (DOK 2007/0100766)

Der BFH hat im Urteil vom 9.8.2006 (a.a.O. = ZSteu 2006, R-912) entschieden, dass

1. die RdNr. 57 des BMF-Schreibens vom 28.4.2003 (BStBl 2003 I S. 292) zur Nichtanwendung der Grundsätze des § 8b Abs. 1 bis 5 KStG sowie des § 3 Nr. 40 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft nicht dem seinerzeit geltenden Recht entspricht und

2. § 8b Abs. 5 KStG in der bis Veranlagungszeitraum 2003 geltenden Fassung (KStG a.F.) gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 ff. und gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 56 ff. EG verstößt.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt zur allgemeinen Anwendung der Urteilsgrundsätze Folgendes:

1. Ermittlung des Gewerbeertrags bei einer Mitunternehmerschaft

a) Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft abweichend von RdNr. 57 des BMF-Schreibens vom 28.4.2003 (a.a.O.)

Die Regelungen des § 8b Abs. 1 bis 5 KStG sowie des § 3 Nr. 40 EStG sind auch für Erhebungszeiträume vor 2004 nach den Grundsätzen des ab dem Erhebungszeitraum 2004 geltenden § 7 Satz 4 GewStG in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Soweit für Erhebungszeiträume vor 2004 bei der Mitunternehmerschaft im Rahmen der Gewinnermittlung Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Teilwertabschreibungen auf eine derartige Beteiligung anzuerkennen sind, die sich nach den Grundsätzen der RdNr. 57 mindernd auf den Gewerbeertrag der Mitunternehmerschaft ausgewirkt hätten, können diese Grundsätze in allen offenen Fällen – sofern sich ein derartiger Anspruch nicht bereits aus § 176 Abs. 2 AO

Das gilt entsprechend, wenn es sich bei der Mitunternehmerschaft um einen Venture Capital und Privat Equity Fonds handelt; Tz. 20 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40) wird aufgehoben.

b) Mitunternehmerschaft als Organträger

Nach RdNr. 34 des BMF-Schreibens vom 26.8.2003 (BStBl 2003 I S. 437) finden die Vorschriften des § 8b KStG und des § 3 Nr. 40 EStG bei der Gewerbeertragsermittlung einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) als Organträgerin keine Anwendung, wenn ihr Einkommen einer Organgesellschaft zuzurechnen ist, in dem die in § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG genannten Einkommensteile enthalten sind.

Hieran ist nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 9.8.2006 (a.a.O.) auch für Erhebungszeiträume vor 2004 in allen noch offenen Fällen nicht mehr festzuhalten. Bei der Gewerbeertragsermittlung einer Personengesellschaft als Organträgerin finden in diesem Fall die Grundsätze des § 7 Satz 4 GewStG Anwendung.

Soweit für Erhebungszeiträume vor 2004 bei der Personengesellschaft als Organträgerin im ihr von der Organgesellschaft zuzurechnenden Einkommen in § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG genannte Einkommensteile enthalten sind, die negativ sind, können die Grundsätze der RdNr. 34 des BMF-Schreibens vom 26.8.2003 (a.a.O.) in allen offenen Fällen – sofern sich ein derartiger Anspruch nicht bereits aus § 176 Abs. 2 AO ergibt – auf Antrag aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter angewendet werden.

2. Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG a.F.

Die Grundsätze des Urteils sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, soweit der BFH im vorliegenden Fall einen Verstoß des § 8b Abs. 5 KStG a.F. gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 56 EG annimmt.

Der BFH vertritt in dem Urteil die Auffassung, dass bei einer Beteiligung an einer südafrikanischen Kapitalgesellschaft mit einer Quote von 50,01 % die Kapitalverkehrsfreiheit zur Anwendung kommen soll. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kommt jedoch die Niederlassungsfreiheit zur Anwendung, wenn die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft zwangsläufig mit der Kontrolle über diese Gesellschaft oder ihrer Leitung verbunden ist (EuGH-Urteil vom 13.8.2006, C-251/98 („Baars“), Rn.

Regelungen zur Niederlassungsfreiheit Anwendung. Die Niederlassungsfreiheit gewährt aber keinen Schutz bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz außerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes.

Auch ist die Kapitalverkehrsfreiheit in diesen Fällen nicht ersatzweise heranzuziehen, da die beschränkenden Wirkungen des § 8b Abs. 5 KStG a.F. nur eine zwangsläufige Folge der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH besteht ein Exklusivitätsverhältnis der Niederlassungsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit zur Kapitalverkehrsfreiheit, wenn die „beschränkenden Auswirkungen die unvermeidliche Konsequenz einer eventuellen Beschränkung der Niederlassungsfreiheit“ (EuGH-Urteil vom 12.9.2006, C-196/04 („Cadbury Schweppes“), Rn. 33) bzw. sie „zwangsläufige Folge der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs“ sind (EuGH-Urteil vom 3.10.2006, 452/04 („Fidium Finanz“), Rn. 48). Für die Kapitalverkehrsfreiheit bleibt dann kein Raum mehr. Hier dürften auch die noch anhängigen EuGH-Verfahren in der Rs. C-492/04 („Lasertec“) bzw. C-415/06 („Stahlwerk Ergste Westig“) für weitere Klärung sorgen. ☑

Eindämmung der Normenflut; BMF-Schreiben, die vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 2004 ergangen sind

BMF, Schreiben vom 29. März 2007 IV C 6 - O 1000/07/0018

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im schriftlichen Verfahren gilt für die vom 1.1.1980 bis zum 31.12.2004 ergangenen BMF-Schreiben folgende Verwaltungsregelung:

Um den Bestand an steuerlichen Verwaltungsvorschriften zu verringern, werden für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2004 verwirklicht werden, die vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 2004 ergangenen BMF-Schreiben aufgehoben, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind (Positivliste). Für vor dem 1. Januar 2005 verwirklichte Steuertatbestände bleibt deren Anwendung unberührt. BMF-Schreiben in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsleichheit im Bereich

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 7 11. April 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Lortz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 28.03.2007 und 04.04.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 28.03.2007:

29.11.2006 I R 45/05 EStG 1990 / AIG / DBA-Österreich / Protokoll zum DBA-Österreich / EWR-Abkommen / EStG 1988 (Österreich)
Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Nachversteuerung von in vorangegangenen Veranlagungs-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

aus einem gewerblichen Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift auf einen Nettobetrag bezieht und dass Deutschland deshalb auch für Verluste, die ein in Deutschland ansässiges Unternehmen in seiner in Österreich befindlichen Betriebsstätte erwirtschaftet, kein Besteuerungsrecht hat (Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 28. Juni 2006 I R 84/04, BStBl II 2006, 861, und vom 22. August 2006 I R 116/04, BStBl II 2006, 864; vom 13. November 2002 I R 13/02, BFHE 201, 73, BStBl II 2003, 795).

2. Von der in § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG und § 2a Abs. 3 Satz 3 EStG 1990 bestimmten Nachversteuerung negativer ausländischer Betriebsstätteneinkünfte, welche in einem vorangegangenen Veranlagungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AIG, § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG 1990 bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen worden sind, kann nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 4 AIG, § 2a Abs. 3 Satz 4 EStG 1990 nur dann abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann. An einem derartigen "allgemeinen" Ausschluss des Verlustabzugs fehlt es, wenn sich der Abzugsausschluss lediglich aus Gründen der verwirklichten Gegebenheiten des Einzelfalles verbietet.

3. Dem EuGH werden die folgenden Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- a) Steht Art. 31 des EWR-Abkommens der Regelung eines Mitgliedstaates entgegen,
– nach welcher ein in dem einen Mitgliedstaat ansässiger und dort unbeschränkt Steuerpflichtiger zwar nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer befreite Verluste aus in einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehen kann,
– nach der der abgezogene Betrag jedoch, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
28.03.2007	II R 42/05	29.11.2006 ZSteu 2007, R-141	Rechtswirkung der nach § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG zu treffenden Feststellung über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit – Zurechnung einer Eigentumswohnung auf den Beschenkten bei übernommener dinglicher Belastung des Grundstücks
28.03.2007	II R 49/05	26.10.2006 ZSteu 2007, R-150	Steuerpflicht des Grundstückserwerbs im Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusglLeistG
28.03.2007	III R 6/05	19.10.2006 ZSteu 2007, R-185	Domain-Name als nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut – Begriff Anschaffungskosten im Ertragsteuerrecht – keine Teilwertabschreibung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
28.03.2007	X R 1/05	22.11.2006 ZSteu 2007, R-206	Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen für einen zugleich als Büroarbeitsplatz und als Warenlager betrieblich genutzten Raum
26.03.2007	V R 31/04	18.08.2005 ZSteu 2005, R-870	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Verwertung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen mit Absonderungsrecht durch den Insolvenzverwalter
26.03.2007	I R 95/05	09.08.2006 ZSteu 2006, R-912	Anwendung des § 8b KStG auf Personengesellschaften im GewStG vor Erhebungszeitraum 2004. Hierzu: BMF-Schreiben vom 21. März 2007 - IV B 7 - G 1421/0 -
26.03.2007	IX R 28/05	18.10.2006 ZSteu 2007, R-32	Verlustausgleichsregelung des § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG – verlustbringende Aktien sind nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen
26.03.2007	IX R 25/06	06.09.2006 ZSteu 2007, R-20	Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer vorweggenommenen Hof-Erbfolge als Anschaffungskosten der im Privatvermögen gehaltenen Wohnung
23.03.2007	IX R 15/06	24.08.2006 ZSteu 2007, R-147	Einkünfterzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder dazu bereit gehaltene Ferienwohnung

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers